

10 004 535

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im

Einzelverfahren

Studiengang: Angewandte Theologie, B.A.

Hochschule: Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen - Catholic

University of Applied Sciences

Standort: Paderborn
Datum: 29.09.2020

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

## 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlichinhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StudakVO liegt vor.

## 2. Auflagen

## 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Auf seiner 104. Sitzung hatte der Akkreditierungsrat die Erteilung folgender Auflage avisiert: "Für das Fernstudium muss die Hochschule Vorkehrungen treffen, damit das Programm berufsbegleitend in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Entsprechende Strukturen müssen (etwa über eine angepasste Regelstudienzeit oder eine optionale Teilzeitvariante mit erhöhter Regelstudienzeit) in der Studien-/Prüfungsordnung verbindlich verankert werden. Anderenfalls ist von der Verwendung des Profilmerkmals "berufsbegleitend" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen (§ 12 Abs. 5, 6 Studienakkreditierungsverordnung Nordrhein-Westfalen)."



Im Rahmen der Stellungnahme legt die Hochschule den Entwurf für eine überarbeitete Prüfungsordnung vor, die eine Studienvariante in Teilzeit mit der Regelstudienzeit von 12 Semester umfasst. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgenden Hinweisen:

- 1. Auf S. 16 im Akkreditierungsbericht stellen die Gutachterinnen und Gutachter fest, dass die Anerkennung einschlägiger beruflicher Praxis im Rahmen des Studienganges insbesondere für die berufstätige Klientel der Fernstudienvariante noch nicht der Regelfall zu sein scheint, was nicht näher spezifiziert wird. Da adäquate Anrechnungsregelungen bestehen, geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass diese den Studierenden kommuniziert und adäquat umgesetzt werden.
- 2. Hinsichtlich der Literaturversorgung stellen die Gutachter auf S. 13 des Akkreditierungsberichts fest, dass Studierende des Fernstudiengangs "vereinzelt auf Literatur verzichten, selber Literatur anschaffen oder in ihrem Wohnort nahliegende Universitätsstädte reisen, um Zugang zu Literatur zu haben." Dieser Befund wurde nicht weiter hinterfragt und erscheint auch deshalb verwunderlich, weil nach Aussage der Gutachter "ein Fernzugang auf elektronische Literatur durch das Hochschulnetzwerk [ist] grundsätzlich möglich" ist. Indizien, dass hier ein grundlegendes Problem besteht, ergeben sich nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht. Die Hochschule sollte die Situation gleichwohl im Auge behalten; auch die von den Gutachtern empfohlene Implementierung eines "verbesserte[n] Systems der Fernleihe" sollte von der Hochschule perspektivisch ins Auge gefasst werden